

# **Amtsblatt**

**Nr. 21**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	569
Öffentliche Bekanntmachung - Ausbau des Gartetalradweges	571

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat	572
---	-----

### Stadt Duderstadt

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung - 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Spielhallen in der Kernstadt Duderstadt"	573
--	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Öffentliche Zustellung - Gökkaya	575
----------------------------------	-----

### Gemeinde Krebeck

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	576
--	-----

### Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Genehmigung des Landkreises Göttingen und das Wirksamwerden der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anlage	578
Bekanntmachung - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 (Lerbach) "Campingplatz Lerbach" mit Anlage	580

### Gemeinde Rollshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	582
--	-----

Gemeinde Rosdorf

2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre  
2024/2025 584

Gemeinde Staufenberg

Öffentliche Bekanntmachung - Vereinfachtes  
Flurbereinigungsverfahren Witzenhausen Gelster 586

**Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>1</sup>)**

Umlegung eines Gewässers III. Ordnung für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Ebergötzen

Gemarkung Ebergötzen, Flur 16, Flurstücke 41 und 50

Der Landkreis Göttingen plant und realisiert den Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) östlich der Ortslage Ebergötzen. Im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen ist eine umfangreiche Geländeauffüllung erforderlich, um eine ebene Grundlage für die Errichtung des Neubaus herzustellen. Die Auffüllarbeiten greifen bis in den Böschungsbereich des Straßendamms der benachbarten Bundesstraße B27, sodass der Entwässerungsgraben am Fuß des Straßendamms zum Teil verlegt werden muss.

Der Landkreis Göttingen hat für die entsprechende Maßnahme die wasserbehördliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist nach § 68 Abs. 2 WHG zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gebiet, in dem der Eingriff erfolgt, liegt im Landkreis Göttingen in der Gemeinde Ebergötzen, außerhalb der bebauten Ortslage. Der Entwässerungsgraben des Straßendamms wird auf einer Länge von ca. 100,00 m neu hergestellt und nach der Geländeauffüllung in erhöhter Lage verlaufen. Der Graben am Böschungsfuß des Straßendamms wird in seinem ursprünglichen Profil wiederhergestellt und führt nur nach größeren Regenereignissen und nicht dauerhaft Wasser.

Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Der Mensch als Schutzgut ist von der Grabenumverlegung nicht nachhaltig betroffen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Pflanzen- und Tierwelt ist nur temporär während der Baumaßnahmen von der Grabenumverlegung durch die baubedingten Störungen betroffen. Nach Abschluss der Arbeiten wird sich die ursprüngliche Vegetation schnell wieder einstellen, sodass die Habitate für die Tierwelt nach kurzer Zeit wieder zur Verfügung stehen und besetzt werden können.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der vorhandene Entwässerungsgraben am Dammfuß ist nicht dauerhaft wasserführend. Der vorhandene Grabenquerschnitt wird nach der Umverlegung wiederhergestellt, sodass die Abflussleistung des Grabens erhalten bleibt. Der mittlere

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Grundwasserstand liegt deutlich unterhalb des ursprünglichen Geländeniveaus, sodass das Grundwasser von den vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinflusst wird.

- Für die Schutzgüter Fläche, Boden sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Fläche ist bereits anthropogen überprägt. Abgeschobener Boden wird im Planungsgebiet wiederverwendet. Des Weiteren wird mit entsprechender Sorgfalt mit dem Boden unter Einhaltung entsprechender Richtlinien und Normen umgegangen, sodass die Bodenfunktionen erhalten bleiben.
- Auch für die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

gez.  
Ahlborn

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Gartetalradweges zwischen Göttingen und Diemarden findet ein **Erörterungstermin** am **Montag, den 02.06.2025 um 10 Uhr** (Einlass ab 9:00 Uhr) in der Sporthalle Diemarden, Reinhäuser Straße 26, 37130 Gleichen – Diemarden statt.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Der Erörterungstermin (EÖT) ist nicht öffentlich. Sofern eine/r Beteiligte/r den EÖT nicht wahrnimmt, kann ohne sie/ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Die aufgrund der Teilnahme am EÖT oder durch die Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Das Anhörungsverfahren endet mit Beschließen der Verhandlung.

Göttingen, den 22.05.2025

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

## **Bekanntmachung**

### **über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa**

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuellen Fassung, gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Dr. Michael Wedler, Kastanienweg 5, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, hat auf dieses Mandat verzichtet.

Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU nach Personenwahl, Herr Sven Jung, Stadtteil Tettenborn, Rosenweg 34 A, 37441 Bad Sachsa, hat ebenfalls auf die Annahme des Mandats verzichtet.

Der Sitz im Rat der Stadt Bad Sachsa geht folglich gemäß den §§ 44, 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die übernächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU nach Personenwahl, Herrn Robin Kälz, Zorger Wiesen 3, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Quade



### **Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Spielhallen in der Kernstadt Duderstadt“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike  
Bürgermeister



### **Öffentliche Zustellung**

Der Aufenthalt der nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Frau Kim Alessandra Gökkaya,

zuletzt wohnhaft: Hindenburgstr. 18/2, 70736 Fellbach, Ortsteil Oeffigen.

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Herzberg am Harz öffentlich zugestellt:

- Gewerbesteuerbescheid vom 16.05.2025 (Aktenzeichen: 90132.38032)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, Zimmer 704, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach Ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

gez.  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

# I. Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 02.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.701.300
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.819.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.615.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.830.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	69.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.615.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.900.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt durch eine besondere Hebesatzsatzung. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	277 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Krebeck, den 15.04.2025

Der Gemeindedirektor



## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 15.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.05.2025 bis zum 04.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Krebeck, 20.05.2025

Der Gemeindedirektor



## BEKANNTMACHUNG

### **über die Genehmigung des Landkreises Göttingen und das Wirksamwerden der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz**

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 23.04.2025 Az.: 60 81 20 -1706 / 23. Änd. die vom Rat der Stadt Osterode am Harz am 19.12.2024 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Gemäß §6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, besteht aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, der Abwägung sowie drei Anlagen zu artenschutzrechtlichen Belangen. Diese Unterlagen können vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 23. Änderung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osterode am Harz, 08.05.2025

  
Der Bürgermeister  
Jens Augat

Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 der Stadt Osterode am Harz



## BEKANNTMACHUNG

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 (Lerbach) „Campingplatz Lerbach“ der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 (Lerbach) „Campingplatz Lerbach“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung **tritt der Bebauungsplan Nr. 8 (Lerbach) „Campingplatz Lerbach“ in Kraft.**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

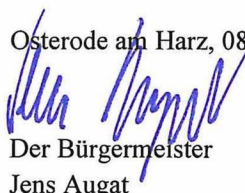
Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 08.05.2025



Der Bürgermeister  
Jens Augat

### Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 (Lerbach) „Campingplatz Lerbach“



### Externe Kompensationsfläche Berg-Mähwiese (M6)

Maßstab: 1:5000



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.191.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.297.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.152.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	84.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.236.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.306.100

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.100 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	232 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rollshausen, den 26.03.2025

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.05.2025 bis einschließlich 04.06.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Rollshausen, 06.05.2025

Gemeinde Rollshausen

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

# Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

I.

## 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 10.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	23.264.000	440.500	0	23.704.500
ordentliche Aufwendungen	24.787.200	669.900	244.400	25.212.700
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.052.200	440.500	0	22.492.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.493.000	678.700	244.400	22.927.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.147.100	1.605.000	0	4.752.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.301.500	2.014.100	0	9.315.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000	0	0	4.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	582.000	0	0	582.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.199.300	2.045.500	0	31.244.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.376.500	2.692.800	244.400	32.824.900

(2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2024 / 2025 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2024 / 2025 ergänzt.

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

## § 6 - § 10

Die §§ 6 bis 10 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 11.03.2025

gez.

Steinberg  
Bürgermeister

II.

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 / 2025**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 25.04.2025 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich zum 04.06.2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 15.05.2025

gez.

Steinberg  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Gz. 2-HR-05-26-46-01-B-0002#001**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Witzenhausen Gelster**  
**Verfahrensnummer: VF 2646**

### **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Witzenhausen Gelster**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

#### **Witzenhausen Gelster - VF 2646 -**

lade ich gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der derzeit geltenden Fassung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke **zum Termin zur Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Witzenhausen Gelster am

**Montag, dem 23.06.2025 um 18:30 Uhr,**  
**im Bürgerhaus Hundelshausen, Bürgerstraße 2,**  
**37215 Witzenhausen-Hundelshausen**

ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens
2. Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen zur Wahl und den Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 und 5 FlurbG

Die Ladung ist auch über den Link <https://hvbg.hessen.de/VF2646> auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation eingestellt.



Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Personen vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Termin verhindert sind, können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) erhältlich oder können ebenfalls über den o. g. Link abgerufen werden.

Hinweis: Eine bevollmächtigte Person kann bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nur das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen. Wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bevollmächtigt, kann diese/r entweder das eigene Stimmrecht oder das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Diese Ladung zum Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Witzenhausen und den angrenzenden Städten Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode und Hann. Münden sowie in den angrenzenden Gemeinden Friedland, Neu-Eichenberg, Rosdorf, Staufenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg für die Gemeinden Bornhagen und Lindewerra öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden oder sind beim Amt für Bodenmanagement, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) zu erhalten.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  
- Flurbereinigungsbehörde -

Homberg (Efze), den 12.05.2025  
Im Auftrag

(LS)

gez.  
Wiegand, Verfahrensleiterin

34576 Homberg (Efze) - Hans-Scholl-Straße 6  
Telefon: 0611/535-2000  
Telefax: 0611/535-2101  
E-Mail: [info.afb-homberg@hvbg.hessen.de](mailto:info.afb-homberg@hvbg.hessen.de)

